



Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Stephan Franczak Bürgermeister
Aktenzeichen: 106.4

Datum : 12.10.2020

Beschlussvorlage Nr. 50/2020

Betreff: Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortsdurchfahrt Hölzern auf 30 km/h

Haushaltsstelle: Betrag:	Haushaltsjahr: 2020	Mittel vorhanden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Bürgermeister: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	Gemeinderat: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verkehrsbehörde beim Landratsamt wird zur zeitnahen Umsetzung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt von Hölzern im Zuge der L 1036 auf 30 km/h aufgefordert.

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Eberstadt hat im Juni 2018 den Lärmaktionsplan beschlossen, in dem u.a. die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt von Hölzern im Zuge der L 1036 auf 30 km/h als Lärminderungsmaßnahme festgesetzt ist. Die Verkehrsbehörde hat die Maßnahme unter Verweis auf ihren Ermessensspielraum bislang jedoch nicht umgesetzt, der nach ihrer Aussage u.a. dadurch begründet sei, dass die Lärmbelastungen in Hölzern nicht oberhalb von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht liegen.

Nach dem Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 29.10.2018 („Kooperationserlass“), das als Reaktion auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.07.2018 entstanden ist, besteht für die Verkehrsbehörde jedoch kein „Ermessensspielraum“ bei der Umsetzung einer in einem Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahme, wie bislang praktiziert. Vielmehr obliegt die Abwägung über die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nunmehr ausschließlich der betroffenen Kommune. Liegen die Lärmpegel oberhalb des Richtwerts der Lärmschutzrichtlinien-StV (70 bzw. 60 dB(A)) und erfolgt diese Abwägung „ordnungsgemäß“, muss die Verkehrsbehör-



Gemeinde Eberstadt

de die Maßnahme umsetzen. Das VGH Baden-Württemberg hat den Kommunen in dem o.g. Urteil sogar ausdrücklich auch unterhalb der Schwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht ein Ermessen eingeräumt, Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen. Im o.g. Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wird auf diesen Umstand ebenfalls hingewiesen. Wörtlich heißt es dort: *„Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnern zugemutet werden kann.“*

Die aktuellen Berechnungen der Beurteilungspegel nach RLS-90 des Ingenieurbüros Zimmermann (s. Anlage) basieren auf den Ergebnissen des Verkehrsmonitorings des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2019. Die Berechnungen belegen, dass bei Nacht an 25 Gebäuden, die an die Ortsdurchfahrt von Hölzern im Zuge der L 1036 angrenzen, die Lärmbelastungen im gesundheitsbelastenden Bereich oberhalb von 55 dB(A) liegen. Dabei wird an 16 Gebäuden der Auslösewert der Lärmsanierung an bestehenden Straßen überschritten. Tagsüber sind 23 Gebäude im gesundheitsbelastenden Bereich oberhalb von 65 dB(A), wovon bei 14 Gebäuden der Auslösewert der Lärmsanierung überschritten ist.

Aus den aktuellen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart zu diversen Überprüfungen von Lärmaktionsplänen in anderen Kommunen des Landkreises geht hervor, dass der VGH Baden-Württemberg in seiner Begründung zum o.g. Urteil darlegt, dass die von der Verkehrsbehörde für die Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmminderungsmaßnahme stets zitierte „Tatbestandsvoraussetzung des § 45 Abs. 9 StVO“ hinsichtlich einer „Gefahrenlage“ bereits bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 59 bzw. 49 dB(A) gegeben ist.

Der Zeitverlust, der dem fließenden Verkehr auf der L 1036 zwischen den Ortstafeln von Hölzern durch eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gegenüber der heutigen Situation entstehen würde, beträgt auf dem etwa 440 m langen Abschnitt lediglich ca. 21 Sekunden. Unerwünschte Verkehrsverlagerungen auf Alternativrouten sind aufgrund dieses geringen Zeitverlustes nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen des Fahrplans des Busverkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten, wie vom Sachgebiet „Nahverkehr“ beim Landratsamt in seiner E-Mail vom 06.10.2020 (s. Anlage) bestätigt wurde. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straße durch die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung werden bei einer Verkehrsbelastung < 10.000 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrs-Anteil von < 8 % ebenfalls nicht entstehen. Für den Fußgänger- und Radverkehr wäre damit andererseits ein erheblicher Zuwachs an Verkehrssicherheit verbunden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der im Lärmaktionsplan der Gemeinde bereits festgelegten Maßnahme sind deshalb nach Ansicht der Gemeindeverwaltung im vorliegenden Fall gegeben. Die vom LRA verlangten Antragsunterlagen (Berechnungen, Pläne, Tabellen) wurden bereits im Jahr 2018 erstellt und der Verkehrsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie könnten anhand der neuen Berechnungen bei Bedarf aktualisiert werden.

Die Gemeinde Eberstadt hofft nun für die Bürgerinnen und Bürger in Hölzern, dass die Anordnung für Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt Hölzern, noch im laufenden Jahr erfolgt.